

RS Vwgh 1988/10/18 87/11/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

L92051 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Burgenland

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143 Abs1;

ABGB §94;

SHG BglD 1975 §42 Abs1;

Rechtssatz

Das Einkommen des nicht unterhaltpflichtigen Ehegatten ist bei der Berechnung des Ausmaßes der Ersatzpflicht des Unterhaltpflichtigen nicht zu berücksichtigen. Die im § 143 Abs 1 ABGB normierte, ausschließlich im Familienrecht begründete Unterhaltpflicht des Kindes gegenüber den Eltern trifft ausschließlich dieses; daran vermag die wechselseitige Unterhaltpflicht der Ehegatten nichts zu ändern. Es gehört nicht zu den vom unterhaltpflichtigen Ehegatten zu deckenden Bedürfnissen, dem anderen Ehegatten zusätzlich Mittel zu verschaffen, die ihn in die Lage versetzen, seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht Dritten gegenüber nachzukommen (Hinweis auf OGH vom 10.10.1983, 1 Ob 720/83).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110127.X05

Im RIS seit

13.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at